



*Eine Gemeinde
zum Wohlfühlen!*

Datum: 16. März 2021

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten hat in seiner Sitzung am 15. März 2021, Punkt 9 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den öffentlichen Gemeindefriedhof in Judenau
beschlossen:**

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (inkl. Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen		
1) für 2 Leichen und Urnen	€	160,00
2) für 4 Leichen und Urnen	€	320,00
b) sonstige Grabstellen		
1) Gruft für 3 Leichen und Urnen	€	650,00
2) Gruft für 6 Leichen und Urnen	€	1.300,00
3) Gruft für 12 Leichen und Urnen	€	3.200,00
4) Urnennische für 2 Urnen	€	200,00
5) Urnennische für 4 Urnen	€	400,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Amtsstunden:

Montag

08:00 bis 12:00 Uhr und 17:00 bis 19:00 Uhr

Donnerstag und Freitag

08:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Tulln

IBAN: AT90 3288 0000 0000 0174

BIC: RLNWATW1880

UID-Nr: ATU 16256806

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	500,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€	150,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	340,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€	340,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€	100,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 300,00.

(4) Bei Beisetzung einer Urne in einer Urnennische ist das Abheben und das Wiederversetzen der Abdeckplatte gesondert bei einem Steinmetz zu beauftragen.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (inkl. Kühlanlage)

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (inkl. Kühlanlage) beträgt für den ersten angefangenen Tag € 50,00 und jeden weiteren angefangenen Tag € 25,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Angeschlagen am: 16.03.2021
Abgenommen am: 31.03.2021



Amtsstunden:

Montag

08:00 bis 12:00 Uhr und 17:00 bis 19:00 Uhr

Donnerstag und Freitag

08:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Tulln

IBAN: AT90 3288 0000 0000 0174

BIC: RLNWATW1880

UID-Nr: ATU 16256806

